

# Hundesteuersatzung der Stadt Nauen

## Präambel

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg GO vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 7. 4. 1999 (GVBl. I S. 98) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. 6. 1991 (GVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 7. 4. 1999 (GVBl. I S. 95), in Verbindung mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden - Hundehalterverordnung - (HundeHV) vom 24. 6. 1998 (GVBl. II S. 418) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 23. 6. 1999 nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Nauen.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter als natürliche Person und nur in den Fällen, in denen die Hundehaltung persönlichen Zwecken dient. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt dann in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

## § 2

### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
  - a) für die Haltung eines Hundes 80,00 DM
    - in den Ortsteilen Schwanebeck, Neukammer und Waldsiedlung 60,00 DM
  - b) für die Haltung von zwei Hunden je Hund 100,00 DM
  - c) für die Haltung von drei und mehr Hunden je Hund 120,00 DM

- (2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 dieser Satzung besteht, für die Steuerbefreiung nach § 4 dieser Satzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung gewährt wird, werden mitgezählt.

### **§ 3 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind

- a) grundsätzlich Hunde juristischer Personen ( Gesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Behörden ) und Hunde, die zu gewerblichen Zwecken gehalten werden sowie Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend unter gebracht sind ( Art. 105 Abs. 2a GG ).
- b) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Nauen aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

### **§ 4 Steuerbefreiung**

Dem Hundehalter gemäß § 1 dieser Satzung kann auf Antrag Steuerbefreiung gewährt werden für:

- a) Blindenführhunde,
- b) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber und sonst hilfloser Personen dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
- c) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwendet werden – in der benötigten Anzahl.

### **§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung**

- 1) Die Steuer ist auf Antrag des Hundehalters auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung zu ermäßigen für
  - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m ( Luftlinie ) entfernt liegen, erforderlich sind,
  - b) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind; jedoch höchstens für 2 Hunde,
  - c) Hunde von Rentnern oder Versorgungsberechtigten, deren monatliches Einkommen nachweislich unter 1.000,00 DM liegt.

- 2) Für Hunde, die zur Bewachung von Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m ( Luftlinie ) entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung zu ermäßigen.
- 3) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung zu ermäßigen; jedoch nur für einen Hund.

## **§ 6**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- 1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- 2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Nauen zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 dieser Satzung erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

- 3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- 4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Nauen anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist; bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen sind, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen, des § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

- 3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug des Hundehalters aus der Stadt Nauen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

## **§ 8**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- 1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- 2) Die Steuer wird je zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Endet die Steuerpflicht während des Jahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- 3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Abrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtenden Steuer verlangen.

## **§ 9**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer**

- 1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Nauen anzumelden (siehe dazu auch § 6 Abs. 2 dieser Satzung). In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 7 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- 2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Nauen weggezogen ist, bei der Stadt Nauen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- 3) Die Stadt Nauen übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke und Namen und Adresse des Hundehalters gemäß Hundehalterverordnung vom 12.06.1998, § 1 Abs. 3, umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Nauen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

## **§ 10**

### **Rechtsmittel, Zwangsmaßnahmen, Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. S. 661) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - d) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
- 4) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 werden nach den Vorschriften des § 15 Abs. 2 lit. b des KAG geahndet. Des Weiteren finden die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16. 1. 1991, zuletzt geändert am 17. 5. 1995, außer Kraft

Nauen, den 23. 6. 1999

gez. Dirk Bausch  
Dirk Bausch  
Vorsitzender der StVV

gez.  
Werner Appel  
Bürgermeister